



11/SN-220/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 2120-01/89

Änderung des Rechnungshof-
gesetzes;
Stellungnahme

Z1 44 - GE 9. PG

Datum: 4. AUG. 1989

Verf. 07. Aug. 1989 *ferstcher*

Jr. Hohornal

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zu dem ihm mit Schreiben vom 6. Juni 1989, GZ 601115/1-V/1/89,
vorgelegten Entwurf einer Änderung des Rechnungshofgesetzes, zu
übermitteln.

Anlagen

31. Juli 1989

Der Präsident:

Broesigke

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
hauk



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

zH Hr. MR Dr. Berchtold

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2120-01/89

Änderung des Rechnungshof-
gesetzes;
Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 6. Juni 1989, GZ 601 115/1-V/1/89, vorgelegten Entwurf einer Änderung des Rechnungshofgesetzes (RHG) 1948 erlaubt sich der RH, zusätzlich zu den am 13. März 1989 zu einem vorangegangenen Referentenentwurf unter RHZl 120-Pr/89 bekanntgegebenen und in den Entwurf bereits eingearbeiteten Änderungswünschen im Interesse einer schlüssigeren Fassung der ins Auge gefaßten Bestimmungen noch nachstehende Anregungen vorzubringen:

Zum § 15 Abs 4:

Die Neufassung des § 15 Abs 4 wiederholt im wesentlichen den Text des Art 127 Abs 7 B-VG idF der B-VG-Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988. Im Bericht des Verfassungsausschusses (817 Blg NR XVII. GP, S 4) wird zu dieser Bestimmung ua ausgeführt: "Der Verweis auf den Wirkungsbereich des RH in Art 127 Abs 7 schließt aus, daß vom Landtag oder von der landesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Minderheit Gebarungsprüfungen auch im Gemeindebereich ausgelöst werden."

Ungeachtet der weiterhin in Geltung bleibenden Bestimmung des § 18 Abs 4 RHG ist nach Ansicht des RH dieser Schluß nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Neufassung bzw des Art 127 Abs 7 B-VG nicht zwingend. Der einzige Hinweis auf diese Absicht des Verfassungsgesetzgebers ergibt sich aus dem Zusammenhang mit den Regelungen betr die Gebarungskontrolle der Länder. Da aber der RH in Angelegen-

- 2 -

heiten der Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung als Organ des betreffenden Landtages tätig wird (Art 122 Abs 1 B-VG),, erscheint auch die gegenteilige Auslegung durchaus vertretbar.

Zur Verdeutlichung der Absicht des Verfassungsgesetzgebers und zur Vermeidung allenfalls unterschiedlicher Auslegungen des Art 127 Abs 7 B-VG wäre nach Ansicht des RH im Wortlaut des § 15 Abs 4 RHG eine entsprechende Klarstellung wünschenswert.

Weiters sollte - wie im RHG bisher durchgehend angewendet - das Wort "Gebarungsüberprüfung" anstelle von "Gebarungsprüfung" verwendet werden.

Zum § 15 Abs 9 in Verbindung mit § 18 Abs 8:

Wie erwähnt, ist der RH im Gemeindebereich als Organ des Landtages tätig. Daher stellt der Bericht des Verfassungsausschusses zum Art 127 Abs 6 B-VG klar, daß dem Landtag auch über die Prüfungstätigkeit betreffend Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern zu berichten ist.

Nach Ansicht des RH ist diese Auslegung des Art 127 Abs 6 B-VG aufgrund des Wortlautes und der systematischen Stellung der Bestimmung nicht zwingend. Da Art 127 B-VG die Gebarungskontrolle des Landes regelt, könnte auch die Ansicht vertreten werden, Art 127 Abs 6 B-VG betreffe nur Akte der Überprüfung der Gebarung des Landes.

Zur Klarstellung sollte im § 18 Abs 8 nach dem zweiten Satz eingefügt werden: "Dieser Bericht ist wortgleich in den Bericht an den Landtag (§ 15 Abs 9) aufzunehmen."

- 3 -

Zu den Kosten des Entwurfs:

Der RH vermag sich der im Vorblatt der Erläuterungen enthaltenen Kostenangabe ("Erhöhte Kosten sind durch diese Neuregelung nicht zu erwarten") nicht anzuschließen.

Der für die Einkommenserhebung gem § 14 a des Entwurfs notwendige Arbeitsaufwand beläuft sich auf rd 64,5 Mann/Wochen, das sind einschließlich der Druckkosten rd 867 000 S je Bericht. Diese Kosten sind der ins Auge gefaßten Gesetzesänderung anzulasten, auch wenn die Einkommenserhebung bereits bisher aufgrund einer Entschliebung des NR vom 29. November 1983 durchgeführt und hierüber jährlich berichtet wurde.

Darüber hinaus zieht die Vollziehung der übrigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen, insb die Vorlage jährlicher Tätigkeitsberichte an die allgemeinen Vertretungskörper in den Ländern und Gemeinden, zusätzlich zur bereits jetzt vorgesehenen Vorlage der vollinhaltlichen Prüfungsergebnisse an die Verwaltungsorgane erhöhte Sachausgaben im wesentlichen in Form von Druckkosten in der Höhe von voraussichtlich 375 000 S zuzüglich USt im Jahresdurchschnitt nach sich.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

31. Juli 1989
Der Präsident:
Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: